

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Schulobstverordnung 2015 dient der Umsetzung von Art. 23 ff der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO, Nachfolgeregelung der VO (EG) Nr. 1234/2007) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Ziel der Verordnung ist die Erhöhung des Obst- und Gemüsekonsums und die nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern der Zielgruppe.

Die Europäische Union gewährt eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse (inkl. Bananenerzeugnisse) an Kinder in schulischen Einrichtungen (inkl. Kindergärten) zuzüglich Nebenkosten (Kommunikations- und Evaluierungsmaßnahmen) sowie eine Beihilfe für flankierende Maßnahmen (z. B. Obstverkostungen und Erstellung von Unterrichtsmaterialien).

Die nunmehr zu erlassende 1. Änderung der Schulobstverordnung 2015 stellt auf Grund der stetig steigenden Zahl der Teilnehmer und der damit verbundenen vollständigen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die rechtliche Basis für eine verbesserte Abwicklung der Antragsmodalitäten dar. Im Schuljahr 2014/2015 mussten Anträge auf Grund der vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel gekürzt werden. Der nunmehr vorliegende Entwurf trägt dieser Problematik insofern Rechnung, als bereits am Beginn des Schuljahres Beihilfeanträge zu stellen sind, die unter anderem den voraussichtlichen maximalen Beihilfebeträg sowie Lieferplan für das gesamte Schuljahr beinhalten müssen. Dadurch wird der Agrarmarkt Austria als zuständige Behörde die Budgetmittelzuteilung mit aliquoter Zuteilung für das gesamte Schuljahr ermöglicht, sodass für die Antragsteller eine bessere Planbarkeit ihrer Obst- und Gemüselieferungen gegeben ist.

Weitere Aspekte dieses Entwurfes sind die Definition der maximal beihilfefähigen Menge pro Kind, eine Ausnahmeregelung bei der Art der Zubereitung sowie spezifische Vorschriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für flankierende Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der zu erlassenden Verordnung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Für die Beihilfenempfänger entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine Verwaltungslasten.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

In § 4 Abs. 2 wird eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Art der Zubereitung aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen soll eine bestimmte Art der Zubereitung (z. B. Verkochen) möglich sein. Diese Formulierung trägt dem Wunsch in der Praxis Rechnung, unter anderem Kindern mit eingeschränkten körperlichen Fähigkeiten, denen der Verzehr der Produkte in rohem Zustand nicht möglich wäre, die Obst- und Gemüseprodukte entsprechend zubereitet anzubieten.

Zu Z 2 (§ 7a):

Mit dieser Bestimmung wird ein Antragsverfahren für die Budgetmittelzuteilung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mit der Möglichkeit einer aliquoten Kürzung bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel eingeführt. Damit wird der Wunsch der Praxis nach einer besseren Planbarkeit und Vorhersehbarkeit Rechnung getragen, zumal auf Grund der stetig steigenden Zahl der Teilnehmer in Relation zur relativ geringfügigen Erhöhung der budgetären EU-Mittel auch in Zukunft mit einer vollständigen Ausschöpfung der verfügbaren Budgetmittel zu rechnen ist. Die Anträge sind im Zeitraum 15. September bis 15. Oktober zu stellen und beinhalten unter anderem einen voraussichtlichen Lieferplan und einen voraussichtlichen maximalen Beihilfebeträg für das gesamte Schuljahr. Dadurch wird der AMA auf Grundlage der Summe der Anträge die Genehmigung der für jeden Antragsteller maximal möglichen Beihilfe ermöglicht. (Abs. 1) Bei Überschreitung der verfügbaren Budgetmittel sind die beantragten Beihilfebeträge entsprechend aliquot zu kürzen. (Abs. 6).

Abs. 2 legt einen 2. Antragszeitraum fest: Sind nach der Antragstellung und Genehmigung am Beginn des jeweiligen Schuljahres weitere Budgetmittel verfügbar, können am Beginn des 2. Semesters (gesamter

Februar) weitere Anträge eingebracht werden. Keine Voraussetzung hierfür ist die Antragstellung zu Beginn des Schuljahres, sodass auch „Neueinsteiger“ am Programm teilnehmen können.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die maximale beihilfefähige Liefermenge 1 Portion pro Kind beträgt.

In Abs. 5 wird ein Preismonitoring eingeführt: Antragsteller haben der AMA eine schlüssige Begründung für erhöhte Produktpreise (gegenüber den im Verlautbarungsblatt der AMA festgelegten Preisen) vorzulegen.

Abs. 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Obst- und Gemüselieferungen bereits vor Antragstellung bzw. Genehmigung stattfinden und dementsprechend im Antrag zu Beginn des Schuljahres berücksichtigt werden müssen. Im Zuge der 2. Antragstellung im Februar darf jedoch auf Grund der möglichen Budgetüberschreitung und aliquoten Kürzung mit der Lieferung erst nach Genehmigung durch die AMA begonnen werden.

In Abs. 8 wird eine Regelung über die Neuzuteilung von nicht ausgenützten Budgetmitteln getroffen. Nicht ausgenützte bereits zugeteilte Budgetmittel werden jenen Mitteln zugeschlagen, die im 2. Antragszeitraum zur Verfügung stehen. Die AMA ist seitens der Antragsteller über die Nichtausnutzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1):

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass bei Vorliegen der festgelegten Voraussetzungen die Beihilfe maximal bis zur Höhe der in § 7a Abs. 6 dem einzelnen Antragsteller zugeteilten Budgetmittel (d.h. eventuell aliquote Kürzung bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel) gewährt wird.

Zu Z 4 (§ 9):

Durch die Verordnung (EU) Nr. 500/2014 wurde die dem Schulobstprogramm zugrundeliegende Verordnung (EG) Nr. 288/2009 in ihrem Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b) Z iv dahingehend geändert, dass ab 2014 auch Kosten für flankierende Maßnahmen beihilfefähig sind. § 5 Schulobstverordnung 2015 regelt unter dem Titel sonstige Maßnahmen die national vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen.

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe für sonstige Maßnahmen. Gemäß Abs. 1 ist durch den bereits zugelassenen Antragsteller für flankierende Maßnahmen eine Projektbeschreibung unter Beifügung eines Kostenvoranschlags inklusive mindestens einem Vergleichsangebot bei der AMA einzureichen. Ebenso wie bei der Antragsstellung bei Lieferungen (§ 7a) werden nunmehr Antragszeiträume festgelegt, um im Falle einer Überschreitung der verfügbaren budgetären Mitteln eine aliquote Kürzung vornehmen zu können (Abs. 2).

Abs. 3 ermöglicht der AMA eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt Preis/Leistungsverhältnis. Antragsteller haben bei der AMA im Falle der Nichtausnutzung der zugeteilten Budgetmittel einen Antrag auf Reduzierung der Beihilfezahlung zu stellen. Dadurch wird der AMA die Möglichkeit gegeben, frei gewordene Budgetmittel neu aufzuteilen bzw. für andere Beihilfeanträge mehr Mittel zur Verfügung zu stellen.

In den Abs. 1 bis 7 wird bei den jeweiligen Verweisen auf § 5 jeweils die Bezeichnung Abs. 1 gestrichen.

Zu Z 5 und 6 (§ 10):

§ 10 Abs. 1 entfällt, da die Angaben betreffend Menge, Bezeichnung und Preis bereits Inhalt des Beihilfeantrages gemäß § 7a sind. Da Abs. 1 gestrichen wird, entfällt bei Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 3):

§ 14 Abs. 3 stellt klar, dass die geänderten Bestimmungen erst ab dem Schuljahr 2016/2017 anzuwenden sind.